

Vorwort

Am 2. März 2006 fand die nunmehr elfte Finanzstrafrechtliche Tagung als Gemeinschaftsveranstaltung von Leitner + Leitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dem Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und dem Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz in den inzwischen bewährten Räumlichkeiten des Kunstmuseums LENTOS in Linz statt.

Aufgrund aktueller nationaler und internationaler Rechtsentwicklungen war diese Tagung weniger durch einen klaren Schwerpunkt gekennzeichnet, sondern eher durch die Bezugnahme auf diese verschiedenen besonders im Blickfeld stehenden aktuellen Entwicklungen.

Einleitend widmete sich Dr. *Robert Kert*, Universität Wien, der Verbandsverantwortlichkeit im Finanzstrafrecht; er ging in seinem umfassenden Vortrag aber nicht nur auf die spezifischen Regelungen der Verbandsverantwortlichkeit im FinStrG ein, sondern auch auf vielfältige Fragen des VbVG, die sich künftig in Zusammenhang mit Finanzvergehen stellen könnten. Damit liegt, soweit ersichtlich, erstmals eine fundierte Aufbereitung des VbVG aus dem Blickwinkel des Finanzstrafrechtes vor.

In der Folge griff MR iR Dr. *Otto Plückhahn* wesentliche Gesichtspunkte der Umsetzung des VbVG im Rahmen des Finanzstrafgesetzes aus der Sicht der Legistik auf und schilderte wesentliche Hintergründe der Entstehungsgeschichte.

Ein wesentlicher Block der Veranstaltung war der Rechts- und Amtshilfe in der EG und zu Drittstaaten im Finanzstrafrecht gewidmet. Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Dannecker*, Universität Bayreuth, ging nicht nur auf den derzeitigen Rechtsbestand in der EG im Bereich der Rechts- und Amtshilfe ein, sondern widmete sich ausführlich den in Gang befindlichen und zu erwartenden Entwicklungen. Sein gemeinsam mit seinem Assistenten *Stefan Reinel* verfasster Beitrag, der in diesen Band Eingang gefunden hat, stellt eine detaillierte Kommentierung dieses so unübersichtlichen, insbesondere für die Praxis so schwer zugänglichen europäischen Rechtsstoffes dar.

Im Anschluss daran schilderte *Daniel Holenstein*, Rechtanwalt und Partner bei Umbrecht Rechtsanwälte, Zürich, die einschlägige Rechtsentwicklung der EG zu Drittstaaten, insbesondere zur Schweiz, aber auch zu den USA. Dabei wurde ersichtlich, dass die einschlägige völkerrechtliche Strategie der Schweiz als Nichtmitglied der EU, wesentliche Integrationsschritte bilateral immer wieder nachzuvollziehen, der Rechtsanwendung erhebliche Probleme bereitet. Der umfassende Beitrag von *Daniel Holenstein* kann zur Problemlösung einen wertvollen Beitrag leisten, wenn auch zu bedauern ist, dass die kreativen und von seinem Sohn liebevoll ausgewählten Cartoons für die Tagung, die auch geeignet waren, die Tagung humorvoll zu beleben, leider in diesem Band nicht abgedruckt werden konnten.

Am Nachmittag ging Prof. DDr. *Enrique Bacigalupo*, Universität Madrid, Richter am spanischen OGH, auf „ne bis in idem“ im Finanzstrafrecht ein. Seine Untersuchung zeichnet sich durch einen eindrucksvollen Überblick über die Entstehungsgeschichte und die internationale Entwicklung des „ne bis in idem“ im

Strafrecht und insbesondere Steuerstrafrecht aus. Abschließend werden in seinem Beitrag auch aktuelle nationale Gesichtspunkte angesprochen.

Ass.-Prof. *Alois Birkbauer* hat sich freundlicherweise bereit erklärt, für diesen Band auch noch eine Zusammenfassung der derzeitigen österreichischen „ne bis in idem“-Entwicklung zu erstellen und insbesondere auch auf den derzeit nach wie vor bestehenden Rechtsprechungskonflikt zwischen OGH und VwGH einzugehen.

Im anschließenden Vortrag ging Univ.-Prof. Dr. *Helmut Fuchs*, Universität Wien, auf die Frage „Subjektive Tatseite und Zuständigkeitsabgrenzung (Behörde/Gericht)“ ein. Er untersuchte dabei insbesondere, ob sich der Vorsatz bei der Abgabenhinterziehung auch auf die Höhe der Hinterziehung zu erstrecken hat. *Helmut Fuchs* kam bei seiner ausführlichen Analyse zum eindeutigen Ergebnis, dass sich der Verkürzungsvorsatz auch auf die Höhe der Abgabenverkürzung zu erstrecken habe, und erntete dabei bei der anschließenden Diskussion von den Vertretern der Rechtswissenschaft durchwegs Zustimmung.

Anknüpfend an diese Themenstellung ging ich der Frage nach, worauf sich der Hinterziehungsvorsatz beziehen muss, sprich wie die Verkürzungshöhe nicht nur für Zwecke der Strafrahmenermittlung, sondern auch für Zwecke der Zuständigkeitsabgrenzung zu ermitteln ist und ob diese Ermittlung im Sinn einer strengen „formalen Differenzrechnung“ zu erfolgen hat, oder ob nicht auch dabei die wirtschaftliche Betrachtungsweise Berücksichtigung finden müsste. Bei Prüfung dieser Frage bin ich insbesondere auf aktuelle Entwicklungen in der Judikatur des VwGH wie auch des OGH eingegangen. Der OGH hat in jüngsten Entscheidungen erstmals die Berücksichtigung einer derartigen wirtschaftlichen Betrachtungsweise mE überzeugend in sehr eingeschränktem Ausmaß zugelassen; der VwGH betont in seiner jüngsten Judikatur, dass es ein wesentliches Indiz gegen das Vorliegen von Hinterziehungsvorsatz darstellt, wenn insgesamt – und damit wirtschaftlich betrachtet – dem Fiskus kein Schaden entstanden ist. Mein wesentlichstes Anliegen war, die wirtschaftliche Verkürzung im Sinne des wahren wirtschaftlichen Schadens darzustellen, der dem Fiskus entstanden ist, unabhängig davon, welchen Stellenwert man dieser Größe bemisst. Seine Ermittlung ist unabdingbar, weil er entweder auf Ebene der Ermittlung der Höhe der Verkürzung oder bei Feststellung, ob Vorsatz gegeben ist, oder für die Ermittlung wesentlicher Strafzumessungstatsachen von grundlegender Bedeutung sein kann.

Im Anhang des Tagungsbandes befindet sich wiederum eine – diesmal von Dr. *Matthias Baritsch*, Mag. *Sandra M. Schwarz* und Dr. *Christian Huber* gestaltete – Zusammenfassung der aktuellen österreichischen Judikatur und Literatur zum Finanzstrafrecht des letzten Jahres (September 2005 – Oktober 2006), gegliedert nach der Systematik des Handbuchs des österreichischen Finanzstrafrechts. Soweit von wesentlicher Praxisrelevanz, wurde auch auf wesentliche Entwicklungen der deutschen Literatur und Rechtsprechung hingewiesen.

Eine abschließende Zusammenfassung der Beiträge in Stichwörtern möge einschlägige Recherchen erleichtern.

Linz, Dezember 2006

Roman Leitner